



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

23. April 2018

Mein Aktenzeichen
4110E17-4-84
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Walburga Straub
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4847
06131 16-4844

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung des Landtags Rheinland-Pfalz am 18. April 2018
TOP 3: „§ 219a Strafgesetzbuch“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/2957 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung zu TOP 3 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text:

„Wie im Berichtsantrag ausgeführt, gibt es derzeit eine breite Diskussion über eine Änderung oder Aufhebung des Straftatbestandes der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft nach § 219a Strafgesetzbuch.

Ausgangspunkt ist ein vor dem Amtsgericht Gießen anhängig gewesenes Strafverfahren gegen eine Ärztin. Das Amtsgericht Gießen hat Medienberichten zu-



folge diese Ärztin wegen Verstoßes gegen § 219a Strafgesetzbuch zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 150 Euro verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig; die Betroffene soll Verfassungsbeschwerde angekündigt haben.

Der dem Verfahren zugrundeliegende konkrete Sachverhalt ist lediglich aus Medienberichten bekannt. Danach soll die Ärztin auf ihrer Internetseite über einen Link („Schwangerschaftsabbruch“) eine Datei zum Herunterladen angeboten haben, die allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie zu dessen Durchführung in der von ihr betriebenen Praxis für Allgemeinmedizin enthalten haben soll.

Bevor ich auf den Diskussionsstand eingehe, möchte ich zunächst den Inhalt und die Genese des Straftatbestands der Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft erläutern.

Gemäß § 219a Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff des „Anbietens“. Wann liegt dieses Merkmal vor?

In der Vorschrift selbst findet sich dazu keine Definition. Allerdings wird der Begriff auch an anderer Stelle im Strafgesetzbuch verwendet, nämlich beim Verbreiten pornografischer Schriften. Danach genügt das Anbieten an einen unbestimmten Personenkreis, das noch nicht die Qualität eines Vertragsangebots haben muss. Das Anbieten muss öffentlich erfolgen, also vor einem größeren, individuell nicht feststehenden Personenkreis. Dabei kommt es nicht darauf an, ob



unbestimmt viele Personen die Tathandlungen wahrnehmen; die Möglichkeit der Wahrnehmung reicht aus.

So fällt nach der Kommentarliteratur beispielsweise der Ausdruck von Listen abbruchwilliger Ärzte in einer Zeitschrift oder die Auslage entsprechender Listen in allgemein zugänglichen Räumen unter die Tatbestandsmerkmale des öffentlichen Anbietens, Ankündigens oder Anpreisens. Anders soll es sich bei einer Mitteilung im Rahmen einer individuellen Beratung verhalten.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal kommt hinzu: die Werbeformen des Anbietens etc. müssen subjektiv eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise erfolgen. Ein solcher Vermögensvorteil kann in ärztlichen Honoraren liegen. Seines Vermögensvorteils wegen handelt nämlich derjenige, für den der Vermögensvorteil das Motiv der Tat ist, d.h. der Vermögensvorteil muss für den Täter die maßgebende Zielvorstellung sein. Erforderlich ist insoweit eine Bereicherungsabsicht. Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur genügt es allerdings, dass der Arzt nach „normaler“ bzw. „üblicher“ Honorierung strebt. Da dies bei Praxisangeboten und entsprechenden Informationen regelmäßig der Fall sein dürfte, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte auch im Falle bloßer Hinweise auf der eigenen Homepage dergestalt, dass Schwangerschaftsabbrüche zum angebotenen Leistungsspektrum gehören, Gefahr laufen, bestraft zu werden.

Nach der gesetzgeberischen Intention soll sich die Vorschrift allerdings nur gegen die bedenkenlose Propagierung und Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs richten, und zwar gleichgültig, ob dessen Durchführung im Einzelfall legal oder illegal wäre.

Seit wann gilt die Vorschrift?

§ 219a StGB war Teil des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 28. Juli 1992, dessen Inkrafttreten zum 5. August 1992 bezüglich weiter Teile der Rege-



lungen im Strafgesetzbuch durch das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesetzt worden war. Erst nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 - „Schwangerschaftsabbruch II“ - war § 219a Strafgesetzbuch ab dem 16. Juni 1993 anwendbar.

Die Vorschrift des § 219a Strafgesetzbuch ist in ihrer heutigen Fassung integraler Bestandteil eines umfassenden und komplexen gesetzgeberischen Gesamtkonzepts zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, das dem Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom Mai 1993 zugrunde lag.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung hervorgehoben, dass der Staat verpflichtet ist, menschliches Leben - auch das Ungeborene - zu schützen. Zur Erfüllung seiner Schutzpflicht müsse der Staat ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein - unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter - angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird. Hierzu bedürfe es eines Schutzkonzeptes, das Elemente des präventiven und repressiven Schutzes miteinander verbinde. Der Schutzauftrag verpflichte den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.

§ 219a Strafgesetzbuch soll nach der Intention des Gesetzgebers als Bestandteil dieses Schutzkonzepts verhindern, dass die Durchführung illegaler wie auch legaler Schwangerschaftsabbrüche verharmlost und somit Betätigungsfeld ausbeuterischer Aktivitäten wird. Das ungeborene Leben als Rechtsgut werde nämlich sowohl gegenüber der Mutter als auch gegenüber Dritten geschützt.

Die Reichweite der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben ist im Rahmen einer Abwägung des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter Dritter zu bestimmen. Diese Abwägung setzt eine sorgfältige Prüfung und Gewichtung der betroffenen Rechtsgüter voraus.



Wie ist der Stand der aktuellen Überlegungen zu einer eventuellen Reform des § 219a Strafgesetzbuch?

Aus Anlass des eingangs geschilderten Falles haben im Deutschen Bundestag die Fraktionen Die Linke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SPD jeweils Gesetzesentwürfe vorgelegt. Die Gesetzesentwürfe der Fraktionen Die LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD haben bzw. hatten die Aufhebung des Tatbestandes des § 219a Strafgesetzbuch zum Gegenstand; der SPD-Gesetzesentwurf wurde nämlich zwischenzeitlich zurückgezogen. Hintergrund ist, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Erstellung eines Referentenentwurfs beauftragt worden sein soll. Bislang liegt ein solcher Entwurf noch nicht vor; auch zu dessen möglichem Inhalt ist derzeit nichts bekannt.

Der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zielt auf eine Änderung des § 219a Absatz 1 Strafgesetzbuch dergestalt ab, dass der Tatbestand nur noch solche Werbung unter Strafe stellt, welche in grob anstößiger Weise erfolgt. Zugleich soll der Straftatbestand der Werbung für einen (strafbaren) Schwangerschaftsabbruch ergänzt werden.

Auf Bundesratsebene haben die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen im Dezember 2017 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219a StGB“ vorgelegt. Auch dieser Entwurf hat die Streichung des Tatbestandes des § 219a Strafgesetzbuch zum Gegenstand, der für nicht mehr zeitgemäß erachtet wird, da er „den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl“ widerspreche. Der Entwurf wurde dem Rechtsausschuss des Bundesrates zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Frauen und Jugend und dem Gesundheitsausschuss – mitberatend – zugewiesen.

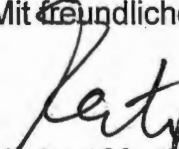


In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 17. Januar 2018 wurde auf Antrag von Niedersachsen Vertagung wegen weiteren Beratungsbedarfs beschlossen. Es sollten der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens gegen die genannte Ärztin sowie die Besprechung des Urteils in der rechtswissenschaftlichen Literatur abgewartet werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte seinerzeit von einer rechtspolitischen Bewertung Abstand genommen, jedoch auf etwaige verfassungsrechtliche Probleme bei einer vollständigen Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch hingewiesen. Die Vorschrift beziehe sich auf jedermann, der Werbung für – auch nicht straffreie – Abtreibung mache. Dies könne dem vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 entwickelten „Schutzkonzept für das ungeborene Leben“ zuwider laufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit kein Entscheidungsbedarf besteht. Sobald ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt, wird er eingehend geprüft und bewertet werden. Die Landesregierung wird sich – dem üblichen Verfahren entsprechend - über den Bundesrat zu gegebener Zeit in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Anlagen
1 Überstück

